

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Februar 2009

Nr. 2009/187

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn–Emme (ZASE): Genereller Entwässerungsplan des Verbandes / Zusicherung eines Staatsbeitrages

1. Ausgangslage

- 1.1 Gestützt auf § 38^{quinquies} des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11), § 30 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (Wasserrechtsverordnung, BGS 712.12) und §§ 12 und 14 der kantonalen Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) ersucht der Zweckverband der Abwasserregion Solothurn–Emme (ZASE) um einen Staatsbeitrag an die Kosten für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes des Verbandes (VGEP).
- 1.2 Der ZASE, mit der ARA in Zuchwil, umfasst 17 solothurnische und 4 bernische Gemeinden sowie die drei Unterverbände Zweckverband Abwasserregion Mittlerer Bucheggberg (6 SO–Gemeinden), Zweckverband Abwasserregion Koppigen (3 SO– und 11 BE–Gemeinden) und Zweckverband Abwasserregion Äusseres Wasseramt (5 SO–Gemeinden). Die drei Unterverbände verfügen über keine eigene ARA, sondern leiten ihr Abwasser in Sammelkanälen des ZASE und damit auf die ARA in Zuchwil.

2. Erwägungen

- 2.1 Nach längeren Vorarbeiten hat der ZASE an der Delegiertenversammlung vom 23. Mai 2007 die Erarbeitung eines VGEP beschlossen. In der Folge wurde ein VGEP–Pflichtenheft erarbeitet und im Dezember 2007 vom Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA, seit 01.01.2009 Amt für Wasser und Abfall, AWA) des Kantons Bern und vom Amt für Umwelt (AfU) des Kantons Solothurn genehmigt. Anfangs 2008 wurde durch den Vorstand des ZASE eine VGEP–Kommission eingesetzt, welche sich aus Vorstandsmitgliedern sowie je einem Vertreter der Kantone BE und SO zusammensetzt. Im ersten Quartal 2008 erfolgte die Ingenieur–Submission für die Bearbeitung des VGEP. Auf Antrag der VGEP–Kommission beschloss der Vorstand des ZASE am 23. April 2008, die Vergabe an die Ingenieurgemeinschaft RYWABA (Ryser, Ingenieure AG, Bern / WAM Partner, Solothurn / Balz + Partner AG, Brugg / Aquarius Fischerei und Umweltbiologie, Neuenburg). Am 14. Mai 2008 nahm die Delegiertenversammlung diese Vergabe zur Kenntnis und genehmigte den Gesamtkredit von Fr. 2'100'000.00. Der VGEP ist seit Mitte 2008 in Bearbeitung.
- 2.2 Mit Grundsatzentscheid vom 15. Februar 2008 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die beitragsberechtigten Kosten für den VGEP mit Fr. 454'074.00 festgelegt (Anteil BE–

Gemeinden Fr. 92'781.00, Anteil SO-Gemeinden Fr. 361'293.00) und dem ZASE einen Bundesbeitrag von Fr. 158'926.00 zugesichert.

2.3 Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds

Mit den Vorarbeiten für den VGEP wurden auch die erforderlichen Grundlagendaten festgelegt und in den Gemeinden Abklärungen vorgenommen. Es musste festgestellt werden, dass zwischen den Gemeinden sehr grosse Unterschiede bestehen. Es zeigte sich, dass beträchtliche Aufwendungen notwendig werden, einerseits für die Ergänzung der Daten aus den Gemeinden und andererseits für die Aufbereitung und Bereitstellung in ein einheitliches Datenformat. Damit soll erreicht werden, dass die Daten später möglichst einfach nachgeführt werden können und auch für weitere Anwendungen zur Verfügung stehen. Dafür wurde in Absprache mit dem Amt für Umwelt (AfU) ein standardisierter Datenkatalog erstellt, welcher auch für zukünftige ähnliche Vorhaben im Kanton Solothurn zur Anwendung kommen soll.

Der Kanton Solothurn ermittelt die beitragsberechtigten Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie der Bund, berücksichtigt in diesem Fall aber zusätzlich die nötigen Arbeiten für die Aufbereitung der Daten der einzelnen Solothurner Gemeinden. Damit ergeben sich beitragsberechtigte Kosten von Fr. 961'293.00. Mit dem Beitragssatz von 35 % ergibt sich ein Staatsbeitrag von Fr. 336'453.00.

3. Beschluss

- 3.1 Dem Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme wird an die Kosten für die Erstellung des Generellen Entwässerungsplanes des Verbandes (VGEP) gemäss den Ausführungen in den Erwägungen ein Staatsbeitrag aus dem Abwasserfonds in der Höhe von Fr. 336'453.00 unter folgenden Bedingungen und Auflagen zugesichert.
 - 3.1.1 Der VGEP ist gemäss dem genehmigten Pflichtenheft und in Absprache mit dem AfU zu erarbeiten.
 - 3.1.2 Die Abrechnung des Staatsbeitrages erfolgt nach der kantonalen Genehmigung des VGEP.
 - 3.1.3 Mit dem Auszahlungsgesuch sind dem AfU eine detaillierte Kostenaufstellung nach den Vorgaben des AfU über die gesamten abgerechneten Projektkosten und die Originale sämtlicher Rechnungen zur Kontrolle einzureichen.
 - 3.1.4 Das Auszahlungsgesuch ist **spätestens 6 Monate** nach der Genehmigung des VGEP beim AfU einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist verfällt der Anspruch auf den Staatsbeitrag.
- 3.2 Nach entsprechendem Stand der Bearbeitung des VGEP kann in Absprache mit dem AfU eine Teilauszahlung von maximal 50 % des zugesicherten Staatsbeitrages beantragt werden.

- 3.3 Die Auszahlung des Beitrages erfolgt aus dem Kredit KA 362000 / A 30001 (Beiträge an Gewässerschutzbauten) aufgrund der vom AfU geprüften Abrechnung und im Rahmen der verfügbaren Kredite.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Fachstelle SWW (Gz)

Amt für Umwelt, Fachstelle GS

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 362000/A 30001)

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme, Emmenspitz, 4528 Zuchwil

BG Ingenieure und Berater AG, Brunnhofweg 37, Postfach, 3000 Bern 14

Amt für Wasser und Abfall, Siedlungswasserwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Bundesamt für Umwelt, Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern